

Positionspapier: Eckpunkte zur Jugendförderung in Sachsen-Anhalt

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. fordert seit längerem die Jugendförderung im KJHG LSA zu bündeln und rechtlich zu verankern. Neben der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städte (bisher Jugendpauschale und Fachkräfteprogramm) gehört hierzu aus Sicht des KJR LSA auch der Bereich der Förderung der Jugendverbände auf Landesebene (Verfahrensgrundsätze Jugendbildung sowie die Förderung des KJR LSA).

1. Eckpunkte Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Kommunen

Aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung 9.3.2013 zu FKP/JuPau

Die Mitgliederversammlung fordert die verbindliche Überführung der Förderprogramme Jugendpauschale und Fachkräfteprogramm in das KJHG LSA und spricht sich damit ausdrücklich und massiv gegen eine Vermischung von Jugendförderung mit der Förderung der Beratungsstellen im Zuge einer neu entstehenden „Sozialpauschale“ aus.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. fordern darüber hinaus:

- die Zweckbindung der Mittel für die Jugendförderung an den bisher in der Jugendpauschale und dem Fachkräfteprogramm festgeschriebenen Aufgabenkreisen der §§ 11–14 SGB VIII
- die Sicherung der Qualität der Kinder- und Jugendarbeit durch Beibehaltung der beiden bisherigen Säulen: Förderung der Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit und Pauschale für die Kinder- und Jugendarbeit
- die Prüfung der Höhe der bereitgestellten Mittel (9,4 Millionen) und Anpassung an die Kostensteigerungen, z.B. Personalkosten und Dynamisierung der Fördermittel
- die verstärkte Wahrnehmung der Aufsichts- und Steuerungsfunktion des Landes laut SGB VIII und GG
 - Gegenfinanzierung der ausgereichten Mittel durch die Kommunen, um diese wieder verstärkt in die Pflicht zu nehmen
 - Kopplung der Ausreichung der Mittel an das Vorliegen einer aktuellen und aussagefähigen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, insbesondere für den Bereich der §§ 11 – 14 SGB VIII
 - Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips bei der Förderung

Landesinteresse/Landesaufgabe

Ziel einer eigenständigen Jugendförderung durch das Land muss es aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. weiterhin sein, **gleichwertige Lebensverhältnisse** in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes sicherzustellen. Das Land muss sich dabei darüber bewusst sein, **dass Kinder- und Jugendarbeit wichtige Haltefaktoren** sind. Dort, wo junge Menschen sich angenommen und als Teil einer Gemeinschaft fühlen, dort werden sie bleiben oder dorthin werden sie nach ihrer Ausbildung zurückkehren. Kinder- und Jugendarbeit schafft solche Bindungen.

Förderbereiche

Aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. müssen daher **folgende Bereiche** weiterhin **gefördert** werden:

- a) Förderung von Fachkräften gemäß §§ 11–14 SGB VIII
- b) Förderung von Einrichtungen gemäß §§ 11–14 SGB VIII
- c) Förderung von Projekten gemäß §§ 11–14 SGB VIII
- d) Förderung von Maßnahmen gemäß §§ 11–14 SGB VIII
- e) Förderung von ehrenamtlichen Strukturen der Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII

Qualitätssicherung über Fachkräfte

Um sicherzustellen, dass von den zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit gefördert werden, muss hier eine Zweckbindung für diesen Bereich erfolgen. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. schlägt daher vor, dass der **Anteil dieses Förderbereiches a) Förderung der Fachkräfte gemäß §§ 11– 14 SGB VIII mindestens 30 %** des gesamten Fördervolumens erreichen muss, dies entspricht ca. der Summe, die für die Arbeit von Fachkräften im Rahmen des Fachkräfteprogramms zur Verfügung stand.

Qualitätssicherung durch Kopplung an Jugendhilfeplanung

Voraussetzung für die Förderung muss aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. zudem das Vorliegen einer qualitativen und aktuellen (nicht älter als 5 Jahre) **Jugendhilfeplanung** (mindestens für die Bereiche der §§ 11–14 SGB VIII) sein. Die Jugendhilfeplanung muss dabei den Anforderungen des § 80 SGB VIII genügen und unter maßgeblicher Beteiligung der betroffenen jungen Menschen sowie der in der Gebietskörperschaft tätigen freien Träger der Jugendhilfe entstanden sein. Dem Kinder- und



Stellungnahme

Magdeburg, den 21.01.2014

Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. ist bewusst, dass die Erstellung einer Jugendhilfeplanung Zeit in Anspruch nehmen wird, er regt daher die Aufnahme einer Übergangsbestimmung an, die vorsieht, dass sich der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt verpflichtet, eine entsprechende Planung innerhalb von 3 Jahren zu erstellen und vorzulegen.

Gegenfinanzierung aufrecht erhalten

Kinder- und Jugendarbeit ist Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches der Landkreise und kreisfreien Städte. Ihnen obliegt hier nicht nur die Letztverantwortung, sondern auch die Planungspflicht. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. fordert aber auch, die Landkreise und kreisfreien Städte wieder stärker in die Mitverantwortung zu nehmen, indem eine Förderung aus dem Landesprogramm zum einen an eine angemessene Gegenfinanzierung und zum anderen an das Vorliegen einer qualitativen und aktuellen Jugendhilfeplanung für die Bereiche der §§ 11 – 14 SGB VIII geknüpft ist.

Der Anteil der **Gegenfinanzierung** durch die Landkreise und kreisfreien Städte sollte bei **mindestens 30 % der Gesamtfördersumme** festgeschrieben werden. Dieser Anteil muss zwingend vom öffentlichen Träger erbracht werden. Mittel von freien Trägern dürfen hier nicht eingerechnet werden.

Stadt/Land

Bevölkerungsprognosen zeigen, dass Städte und Landkreise in den nächsten Jahren unterschiedlich stark von demografischen Wandel betroffen sein werden. Während in den Landkreisen die Bevölkerungszahlen zum Teil stark sinken werden, wird der städtische Raum weniger stark vom Wandel betroffen sein. Gerade im ländlichen Bereich sind jedoch mit dem demografischen Wandel vielfältige Herausforderungen verbunden. Strukturen müssen angepasst, neue Konzepte müssen erprobt werden. Die Rechnung „weniger junge Menschen gleich weniger finanzielle Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit“ geht daher bei weitem nicht auf.

Fachkräfteprogramm und Jugendpauschale hatten für die Verteilung der Gelder auf die Kommunen unterschiedliche Verfahrensweisen. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. regt hier eine Vermischung beider Varianten an. Die Vergabe der Mittel sollte an die im jeweiligen Gebiet lebenden jungen Menschen (0–27 Jahre) gekoppelt sein. Durch ein Budget für den die drei kreisfreien Städte und eins für die Landkreise (analog Jugendpauschale) ließe sich zudem eine demografiebedingte und schleichende Verschiebung der Mittel von den Landkreisen in die kreisfreien Städte verhindern.

Förderhöhe

Insbesondere im ländlichen Bereich in Sachsen-Anhalt stellen sich die Rahmenbedingungen, unter denen Fachkräfte der Kinder- und Jugendabreit ihre wichtige Arbeit leisten, zunehmend prekär dar. Bereits 2011 stellte Prof. Dr. Wendt (HS Magdeburg-Stendal) fest, dass ca. 20 % der Fachkräfte in Sachsen-Anhalt als in besonderem Maße belastet anzusehen sind. Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. hat seitdem immer wieder auf die aktuelle Situation hingewiesen. Punkte wie Arbeitsverträge, die Halbjahres- oder max. Jahreslaufzeiten haben, Eingruppierungen des Personals in Höhe einer EG 6 TVL, über Jahre, z.T. Jahrzehnte keine tariflichen Anpassungen, Nutzung des eigenen PKW – z.T. ab Jahresmitte auf eigene Kosten (da Fahrtkostenpauschale aufgebraucht), Teilzeitstellen, Verdichtung der Arbeit (z.B. Betreuung weiterer Ortschaften), insbesondere durch Reduzierung der Gesamtpersonalstellen im Landkreis. Durch die prekären Arbeitsbedingungen sowie den sich im pädagogischen Bereich deutlich abzeichnenden Fachkräftemangel bleiben zunehmend öfter Stellen auch über längere Zeiträume unbesetzt bzw. Neueinsteiger_innen orientieren sich zeitnah um, was zu einer steigenden Fluktuation im Arbeitsfeld führt.

Aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. muss es darüber hinaus dringend zu einer **Dynamisierung insbesondere der für Personalkosten bereitgestellten Mittel** kommen, damit bei freien Trägern angestellte Fachkräfte nicht weiterhin von der tariflichen Entwicklung ausgenommen sind. Diskutiert werden muss aus Sicht des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. über eine **Mindestvergütung für Fachkräfte** der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. in Anlehnung an eine EG des TVL).

2. Eckpunkte Jugendförderung auf Landesebene

2a Jugendbildung

Aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.3.2013

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. begrüßen ausdrücklich den bisherigen Prozess der Einbeziehung der Jugendverbände in die Diskussion um die Neufassung der „Verfahrensgrundsätze auf dem Gebiet der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“.

Sie fordern zudem das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt dringend dazu auf, auf Grundlage der in diesem Prozess entstandenen Ergebnisse die Verfahrensgrundsätze zu novellieren und an die aktuellen Bedarfe und Entwicklungen anzupassen.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. setzen sich dafür ein, die außerschulische Jugendbildung als elementaren Teil der Jugendförderung auf Landesebene im KJHG-LSA zu verankern und so dem Gedanken einer ebenen- und ressortübergreifenden Jugendpolitik für das Land Sachsen-Anhalt Rechnung zu tragen.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. weist hierbei zugleich auf die terminliche und inhaltliche Dringlichkeit dieser Überarbeitung hin, da die bestehende Förderperiode Ende 2013 ausläuft und für die Jugendverbände Planungssicherheit geschaffen werden muss.

Zeitplan

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. hat sich auf seiner Mitgliederversammlung im März 2013 klar für eine Aufnahme der Förderung der Jugendverbände (außerschulischen Jugendbildung in das KJHG LSA) ausgesprochen. Derzeit ist der KJR LSA mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales in der Diskussion über die Neufassung der Verfahrensgrundsätze. Für den weiteren Verlauf dieser Diskussion ist es jedoch unabdingbar, die im Gesetz festgeschriebenen Eckpunkte zu kennen. Zeitliche Dringlichkeit entsteht zudem durch den neuen Vertragszyklus der für 2014 bereits begonnen hat.

2b Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung 9.3.2013

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. sind die auf Landesebene zusammengeschlossenen basisdemokratisch aufgestellten Jugendverbände und die Kinder- und Jugendringe der Landkreise und kreisfreien Städte. Wir sind parteiisch für Kinder und Jugendliche und stellen als solche eine aktive, basisdemokratische und eigenständige Interessenvertretung aller jungen Menschen unter 27 Jahren dar. Wir fordern das Land auf, diesen Zusammenschluss und den damit verbundenen Auftrag wertschätzend anzuerkennen und unsere Arbeit entsprechend abzusichern.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. weisen das Land und somit die Landesregierung nochmals ausdrücklich auf die Alleinstellungsmerkmale des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V., seine Rolle als die jugendpolitische Interessenvertretung sowie seine Fachkompetenz im Bereich der kinder- und



Stellungnahme

Magdeburg, den 21.01.2014

jugendpolitisch relevanten Themen als auch seine gesetzliche Verankerung in § 12 SGB VIII hin und machen somit deutlich, dass es für diese Aufgabe einer angemessenen und an den Bedarfen ausgerichteten zukunftsfähigen institutionellen Ausfinanzierung der Arbeit des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. dringend und umgehend bedarf.

Aufnahme des KJR LSA ins KJHG LSA

Das SGB VIII benennt in § 12 SGB VIII als zentrale Aufgabe der Jugendverbände sowie ihren Zusammenschlüssen, den Kinder- und Jugendringen, die Bündelung und Vertretung der Interessen junger Menschen. Diese Aufgabe übernimmt in Sachsen-Anhalt der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. und wird u.a. hierfür vom Land Sachsen-Anhalt institutionell gefördert. In anderen Bundesländern ist die Förderung des Landesjugendring ebenfalls im Rahmen der Jugendförderung (z.B. Schleswig-Holstein – §20 Nr. 3 JuFöG¹, Rheinland-Pfalz – § 6 Nr. 7 JuFöG², Niedersachsen – § 7 Abs. IV JFG³) geregelt.

Für Nachfragen steht Ihnen der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. gern zur Verfügung.

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.

Schleiufer 14

39104 Magdeburg

Fon: 0391.535 394 80 Fax: 0391.597 95 38

E-Mail: info@kjr-lsa.de Internet: www.kjr-lsa.de

¹ (3) Das Land gewährt dem Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten.

² (7) Das Land leistet dem Landesjugendring Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle durch einen Festbetrag. Es kann anderen Zusammenschlüssen von auf Landesebene anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe entsprechende Zuwendungen leisten.

³ Das Land kann dem Landesjugendring sowie anerkannten Trägern, die nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 gefördert werden, auf Antrag Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten nach Maßgabe des Haushalts gewähren.